



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.12.2015
COM(2015) 643 final

2015/0293 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der
Volksrepublik China über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen von der
Visumpflicht für Kurzaufenthalte**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Im Rahmen des Dialogs EU-China über Mobilität und Migration vereinbarten die Europäische Union und die Volksrepublik China ein Paket für die Zusammenarbeit, das Maßnahmen im Bereich der irregulären Migration und der Visumpolitik umfasst, die in zwei miteinander verbundenen Phasen ausgehandelt oder umgesetzt werden sollten. In der ersten Phase sollte ein Abkommen über die wechselseitige Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen von der Visumpflicht ausgehandelt werden, und die chinesischen Behörden sollten den Mitgliedstaaten die Eröffnung von Visumantragstellen in 15 ausgewählten chinesischen Städten genehmigen. Ferner sollten in der ersten Phase regelmäßige Expertentreffen zur Bekämpfung der irregulären Migration einschließlich der Identifizierung und Rückübernahme irregulärer Migranten anberaumt werden. In der zweiten Phase sollten beide Seiten ein Visaerleichterungs- und ein Rückübernahmeabkommen aushandeln. Das Paket wurde von den führenden Politikern beider Seiten auf dem 17. Gipfeltreffen EU-China vom 29. Juni 2015 fertiggestellt und gebilligt.

Am 14. September 2015 genehmigte der Rat die Aufnahme von Verhandlungen mit China über ein Abkommen über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte und erteilte der Kommission Verhandlungsrichtlinien. Die Verhandlungen wurden am 21. September aufgenommen und in Form eines Austauschs von schriftlichen Notifizierungen geführt. Das Abkommen wurde von den Chefunterhändlern der EU und Chinas am 3. bzw. 4. November 2015 paraphiert. Die Mitgliedstaaten wurden in Sitzungen der Ratsgruppe „Visa“ regelmäßig über die Verhandlungen informiert.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

In der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates¹ sind die Drittländer aufgelistet, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen, sowie die Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind. Die Verordnung (EG) Nr. 539/2001 wird von allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Irlands und des Vereinigten Königreichs sowie von Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz angewandt.

China zählt zu den Ländern, deren Staatsangehörige bei der Einreise in den Schengen-Raum ein Visum benötigen. EU-Bürger benötigen für die Einreise nach China ebenfalls ein Visum.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Der Dialog zwischen der EU und China über Migration und Mobilität wurde im Oktober 2013 eingeleitet und dient dem Meinungs austausch über die jeweilige Migrationspolitik entsprechend den vier Säulen des Gesamtansatzes für Migration und Mobilität sowie der Erörterung der Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit bei Fragen von beiderseitigem Interesse.

¹ Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1).

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage des Abkommens ist für die Union Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Artikel 218 AEUV.

Der beigefügte Vorschlag ist der Rechtsakt für den Abschluss des Abkommens. Der Rat beschließt hierüber mit qualifizierter Mehrheit nach Unterzeichnung des Abkommens im Namen der Union durch eine vom Ratsvorsitz bestellte Person und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a AEUV.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Einzelne Mitgliedstaaten können zwar nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 bilaterale Abkommen mit Drittländern schließen, mit denen Inhaber von Diplomatenspässen, Dienst-/Amtspässen oder Sonderpässen von der Visumpflicht befreit werden, doch bietet nur ein Abkommen auf EU-Ebene die Möglichkeit, diese Wirkung für alle Mitgliedstaaten zu erzielen und zugleich auf Abkommen mit Drittstaaten in verwandten Bereichen wie der Rückübernahme irregulärer Migranten Einfluss zu nehmen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Eine Abweichung von der allgemeinen Visumpflicht für chinesische Staatsbürger, wie sie erforderlich ist, um die vorstehend genannten Ziele zu erreichen, kann nur in einem internationalen Abkommen geregelt werden.

- **Wahl des Instruments**

Siehe oben.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

entfällt

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Mitgliedstaaten wurden in der Hochrangigen Gruppe „Asyl und Migration“ und der Gruppe „Visa“ des Rates konsultiert.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

entfällt

- **Folgenabschätzung**

Es wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt, da von der Initiative keine messbaren wirtschaftlichen oder sozialen Vorteile erwartet werden. Es handelt sich im Wesentlichen um eine politische Vereinbarung.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

entfällt

- **Grundrechte**

entfällt

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

entfällt

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Mit dem Abkommen wird ein Gemischter Ausschuss für die Verwaltung des Abkommens eingesetzt, zu dessen Aufgaben unter anderem die Überwachung der Durchführung des Abkommens sowie die Unterbreitung von Vorschlägen zur Änderung oder Ergänzung des Abkommens zählt.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

entfällt

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Nach Ansicht der Kommission sind die vom Rat in den Verhandlungsrichtlinien festgelegten Ziele vollständig erreicht worden. Die wichtigsten Bestimmungen des Abkommens lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Zweck und Anwendungsbereich

Das Abkommen sieht für die Bürger der Europäischen Union, die Inhaber eines gültigen Diplomatenpasses oder eines Laissez-Passer der EU² sind, und für die Bürger Chinas, die Inhaber eines gültigen Diplomatenpasses sind, die Befreiung von der Visumpflicht bei der Einreise in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vor.

Um die Gleichbehandlung aller EU-Mitgliedstaaten zu garantieren, wurde eine Bestimmung in das Abkommen aufgenommen, der zufolge China das Abkommen nur für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Union ihrerseits das Abkommen ebenfalls nur für alle ihre Mitgliedstaaten aussetzen oder kündigen kann.

Der besonderen Position des Vereinigten Königreichs und Irlands wird in der Präambel Rechnung getragen.

Aufenthaltsdauer

Das Abkommen sieht die Befreiung von der Visumpflicht bei Reisen von höchstens 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen vor. Dem Abkommen ist eine gemeinsame Erklärung zur Abgrenzung dieses Zeitraums von 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen beigelegt.

Das Abkommen trägt der Situation der Mitgliedstaaten Rechnung, die den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwenden. Solange diese Staaten (derzeit Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern) dem Schengen-Raum ohne Binnengrenzen nicht angehören, berechtigt die Befreiung von der Visumpflicht die chinesischen Inhaber von Diplomatenpässen, sich unabhängig von der für den gesamten Schengen-Raum berechneten

² Ausgestellt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1417/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Festlegung der Form der von der Europäischen Union ausgestellten Laissez-Passer (ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 26-39).

Dauer 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen im Hoheitsgebiet jedes dieser Mitgliedstaaten aufzuhalten.

Besuche hoher Beamter

Das Abkommen sieht vor, dass Beamte auf Ebene der stellvertretenden Minister oder einer höheren Ebene der Regierung und Offiziere mit dem Dienstgrad Generalmajor oder einem höheren Dienstgrad der Streitkräfte die zuständigen Behörden des Landes, das bereist werden soll, über diplomatische Kanäle in Kenntnis setzen müssen, bevor sie für amtliche Zwecke in sein Hoheitsgebiet reisen.

Austausch von Mustern

Das Abkommen sieht vor, dass spätestens 90 Tage nach Unterzeichnung des Abkommens Muster der Diplomatenpässe und des Laissez-Passer der EU ausgetauscht werden.

Räumlicher Geltungsbereich

In dem Abkommen wird klargestellt, dass die Befreiung der chinesischen Inhaber von Diplomatenpässen von der Visumpflicht nur für die europäischen Gebiete Frankreichs und der Niederlande gilt.

Gemeinsame Erklärungen

Zusätzlich zu der oben genannten gemeinsamen Erklärung sind dem Abkommen zwei weitere beigefügt, die Folgendes betreffen:

- die Assoziierung Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands;
- das Verhältnis dieses Abkommens zu anderen Bereichen der Zusammenarbeit im Rahmen des Dialogs EU-China über Mobilität und Migration.

Fazit

In Anbetracht des Verhandlungsergebnisses schlägt die Kommission dem Rat vor, nach Zustimmung des Europäischen Parlaments das Abkommen zwischen der Europäischen Union und China über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte zu genehmigen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat im Namen der Europäischen Union mit der Volksrepublik China ein Abkommen über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte („Abkommen“) ausgehandelt.
- (2) Gemäß dem Beschluss (EU) 2015/... des Rates^{4*} wurde das Abkommen unterzeichnet und wird ab dem ...** vorläufig angewandt.
- (3) Im Abkommen ist die Einsetzung eines Gemischten Sachverständigenausschusses für die Verwaltung des Abkommens vorgesehen. Die Union wird in diesem Gemischten Ausschuss von der Kommission vertreten, die von den Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt wird.
- (4) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates⁵ nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (5) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates⁶

³ Zustimmung am ... erteilt (noch nicht im *Amtsblatt* veröffentlicht).

⁴ Beschluss (EU) 2015/... des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte (ABl. ...).

* ABl.: Bitte die Nummer, das Datum und die Amtsblattfundstelle des Beschlusses des Rates einfügen und die Fußnote entsprechend vervollständigen.

** ABl.: Bitte das Datum des dritten Tages nach dem Datum der Unterzeichnung des Abkommens einfügen.

⁵ Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

⁶ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

(6) Das Abkommen sollte im Namen der Europäischen Union genehmigt werden —
HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte wird im Namen der Union genehmigt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 10 Absatz 1 des Abkommens⁷ vorgesehene Notifizierung im Namen der Union vor.

Artikel 3

Die Kommission vertritt die Union mit Unterstützung der Vertreter der Mitgliedstaaten in dem mit Artikel 7 des Abkommens eingesetzten Gemischten Sachverständigenausschuss.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

⁷ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.